

## Änderung der Trinkwasserverordnung zum 1. November 2011

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 11. Mai 2011 die Änderung **der Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 3. Mai 2011** bekannt gegeben. Die geänderte Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Die Trinkwasserverordnung stellt eine Umsetzung der EG-Richtlinie 98/83 „über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ in nationales Recht dar.

Die aus dem Jahr 2001 stammende novellierte Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) wurde in einigen Punkten an neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und europäische Vorgaben angepasst.

Die Novelle bringt außerdem eine Reihe neuer Definitionen, die vermeintlich bestehende Unklarheiten beseitigen sollen. Im Folgenden sind einige wesentliche Änderungen aufgeführt:

- Erstmalig wird innerhalb der Europäischen Union in einem Mitgliedstaat ein Grenzwert für Uran im Trinkwasser festgelegt. Mit 0,010 Milligramm (= 10 Mikrogramm) pro Liter ist der Uran-Grenzwert in Deutschland der weltweit schärfste.
- Mit der Verordnung wird auch der Grenzwert für das Schwermetall Cadmium von 0,005 auf 0,003 Milligramm (= 3 Mikrogramm) pro Liter Trinkwasser gesenkt.
- Ab Dezember 2013 gilt der schon seit 2001 vorgesehene verschärfte Blei-Grenzwert von 0,010 Milligramm (= 10 Mikrogramm) pro Liter Trinkwasser.
- Für den Parameter Legionellen gibt es umfassende neue Regelungen, die einen technischen Maßnahmenwert (100 Legionellen pro 100 Milliliter Trinkwasser) einführen und im Bedarfsfall eine Ortsbesichtigung der betroffenen Trinkwasser-Installation und eine Gefährdungsanalyse vorschreiben.
- Für die Trinkwasser-Installation in Gebäuden fordern die neuen Vorschriften explizit den Einsatz von geeigneten Sicherungseinrichtungen beim Anschluss von Apparaten an die Trinkwasser-Installation (z.B. Zahnarztpraxen, Lebensmittelbetriebe) oder bei der Verbindung mit Nicht-Trinkwasser-Anlagen (z.B. Wasser-Nachspeisung von Heizungsanlagen). Bei Nichtbeachtung droht hier ein Bußgeld. Werden durch die Nichtbeachtung Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes verbreitet, kann dies sogar strafrechtlich verfolgt werden.

Die geänderte Verordnung erhöht die Flexibilität der Gesundheitsämter bei der Überwachung des Trinkwassers aus Eigenversorgungsanlagen (sog. privaten „Hausbrunnen“). Dies gilt insbesondere für nicht gesundheitsrelevante Abweichungen von den Anforderungen. Für die Betreiber aller Wasserversorgungsanlagen wurden die Anzeigepflichten erheblich reduziert, was auch zu Entlastungen bei den zuständigen Gesundheitsämtern führen wird.

## Mikrobiologische Anforderungen in den Anlagen zur TrinkwV 2011

### Anlage 1:

Teil I: Coliforme Bakterien in Anlage 3 „Indikatorparameter“ verschoben

Teil II: Koloniezahl und coliforme Bakterien für TW in Behältnissen in Anlage 3 verschoben

### Anlage 3:

Teil I: Neu: coliforme Bakterien 0/100 ml (entspr. TW-RL, somit Entschärfung, nicht mehr Straftatbestand) Koloniezahlverfahren nach TrinkwV 1990 nicht mehr für Wasser in Behältnissen (Anpassung an TW-RL)

Teil II: Neu: technischer Maßnahmewert für Legionellen 100/100 ml

## Chemische Parameter

### Anlage 2:

Teil I: Neuer Parameter Uran, GW 0,010 mg/l = 10 µg/l

Teil II: Cadmium neuer GW 0,0030 mg/l = 3 µg/l (bisher 0,005 mg/l)

Teil II: Kupfer – unterer pH-Wert für Verzicht auf Untersuchung auf pH 7,8 angehoben (bisher 7,4)

Teil II: THM bis 0,10 mg/l am Zapfhahn möglich, wenn seuchenhygienisch begründet (aus TW-RL), sonst 0,050 mg/l

Teil II: Blei (aus TrinkwV 2001) ab 01.12.2013: 0,010 mg/l (bisher 0,025 mg/l)

## Indikatorparameter

### Anlage 3:

- El. Leitfähigkeit: neuer (alter) GW 2790 µS/cm bei (wieder) 25 °C
- Ammonium: Nachforschung bei plötzlichem oder kontinuierlichem Anstieg
- Geruch: qualitative Untersuchung im Routinebetrieb (bisher Geruchsschwellenwert gem. DIN EN 1622)
- Verzicht auf Geschmacksprobe bei mikrobieller Kontamination
- Geogen bedingte Überschreitungen (alt) bei Ammonium, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan jetzt allgemein in § 9 (5) geregelt
- Anstieg der Trübung auch im Verteilungsnetz meldepflichtig (TW-RL)
- Sulfat: neuer GW 250 mg/l (bisher 240 mg/l)
- Neu: eigenständiger Parameter Calcitlösekapazität (bisher in Anmerkungen zu pH-Wert)